

§ 1 Name, Mitglieder

Die Jugend der Mitgliedsvereine des BVRP ist die Badminton-Jugend Rheinhessen-Pfalz - BJRP -. Mitglieder der Badminton-Jugend sind alle Jugendliche des BVRP und alle im Jugendbereich gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Badminton-Jugend Rheinhessen-Pfalz will in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden die sportliche Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine unterstützen und koordinieren und die gemeinsamen Interessen der Badmintonjugend in sportlichen, sozialen und gesellschaftlichen Fragen vertreten. Die BJRP tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend im BVRP ein.

§ 3 Organe

Organe der Badmintonjugend sind:

1. Vollversammlung der Jugend
2. Jugendausschuss (JA)

§ 4 Vollversammlung der Jugend

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der BJRP. Sie besteht aus den gewählten Jugendvertretern der Vereine und dem BVRP-Jugendausschuss. Die Vollversammlung tritt jährlich mindestens zwei Monate vor dem BVRP-Verbandstag zusammen. Ort und Beginn der Versammlung legt der JA fest. Zur Vollversammlung lädt der JA schriftlich (INFO) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen zwischen Einberufung und Versammlungstermin ein. Auf Antrag des JA oder von mindestens fünf Vereinen ist eine Jugendvollversammlung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen stattzufinden hat. Jeder Verein hat eine Grundstimme. Hat ein Mitgliedsverein mehr als 20 Jugendliche, so hat er je weitere angefangene 20 Jugendliche eine weitere Stimme. Jedes JA-Mitglied hat eine Stimme; dies gilt nicht bei Wahlen.

Ein Delegierter eines Vereins kann nicht mehr als zwei Stimmen vertreten. Die Mitgliederstärke ergibt sich aus der letzten dem BVRP vorliegenden Bestandsmeldung des Vereins.

§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der Jugendvollversammlung (JV) sind:

1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im BVRP,
2. Entgegennahme des Berichts des JA,
3. Beratung des Jugend-Haushaltes für das Folgejahr,
4. Wahl eines JA-Vertreters,
5. Beschlussfassung über Anträge der BJRP an den Verbandstag.

§ 6 Anträge und Abstimmungen

1. Anträge zur JV können vom BVRP-JA und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden des JA schriftlich einzureichen, der sie unverzüglich dem JA bekannt gibt. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden (§12, Abs. 6, BVRP-Satzung). Die Dringlichkeit muss von der JV mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der JA des BVRP besteht aus dem(r) Jugendwart(in) als Vorsitzende(m), mindestens drei Beisitzern, die gleichzeitig die Bezirke betreuen, und eine(m)(r) Jugendsprecher(in). Der Jugendsprecher muss noch ein ganzes Jahr der Amtszeit jugendlicher sein.
2. Der JA-Vertreter wird - mit Ausnahme des Jugendsprechers - von der JV auf vier Jahre gewählt. Der JA kann Ersatz für ausscheidende Mitglieder kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag benennen.
3. Wählbar ist jede(r) Verbandsangehörige(r), der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Jugendsprecher wird jährlich anlässlich der Verbandsjugendmeisterschaft – Einzel gewählt, wobei jeder Jugendliche des BVRP wahlberechtigt ist.
5. Als Beisitzer und Jugendsprecher ist jeder Verbandsangehörige wählbar.
6. Die Sitzungen des JA werden vom Vorsitzenden des JA einberufen und finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal pro Jahr statt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des JA ist vom Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
7. Der JW vertritt die Interessen der BJRP nach innen und außen.
8. Der JA benennt einen der Beisitzer als ständigen Vertreter des JW, der bei Verhinderung des JW dessen Aufgaben übernimmt.

§ 8 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Leitung und Organisation des Jugend- und Schülerspielbetriebes im BVRP.
2. Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BVRP, der Jugendordnung und der Beschlüsse der JV.
3. Freigabe von Jugendlichen für Seniorenmannschaften.
4. Vergabe von Meisterschaften und Turnieren für Schüler und Jugend.
5. Nominierung der Kader- und Lehrgangsteilnehmer in Zusammenarbeit mit dem Referent für Leistungssport.

§ 9 Haushalt

Die BJRP verfügt über die Verwendung der ihr zufließenden zweckgebundenen Haushaltsmittel. Die Verwaltung der Gelder richtet sich nach der Finanzordnung des BVRP. Die Kontoführung obliegt dem Schatzmeister des BVRP. Die Jugendmittel werden gesondert im Haushaltsplan des BVRP ausgewiesen.

§ 10 Wettkampfbestimmungen

Alle Spiele im Jugend- und Schülerbereich unterliegen den Ordnungen des BVRP, soweit in der Jugendordnung keine Regelung getroffen ist.

Der Jugendausschuss ist berechtigt in Abweichung zur SpO § 1, Abs. 2 im Spielbetrieb der Altersstufe U11 und U15 für die Mini.-Mannschaften abweichende Spielregeln auszuschreiben hinsichtlich Spielpaarungen und Spiellänge.

§ 11 Starterlaubnis für Senioren

1. Anträge auf Seniorenerklärung Jugendlicher sind durch die Vereine schriftlich mit dem entsprechenden Formvordruck dem Jugendausschuss vorzulegen.
Als Termin gelten 14 Tage vor die vom Sportausschuss veröffentlichten Termine zur Ranglistenmeldefrist der Hin- und Rückrunde für die Seniorenmannschaften.
2. Jugendliche, die bereits in der Altersklasse U19 sind, können sowohl in der Jugend als auch in der Seniorenmannschaft eines Vereins uneingeschränkt eingesetzt werden. Eines besonderen Antrages bedarf es hier nicht.
3. Innerhalb des BVRP können U15 und U17-Jugendliche auf Antrag in Erwachsenenmannschaften eingesetzt werden.
Die Genehmigung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:
 - 3.1 Teilnahme mit mindestens einer Schüler- oder Jugendmannschaft am Spielbetrieb durch den beantragenden Verein. Bei einer Spielgemeinschaft profitieren alle beteiligten Vereine davon.
 - 3.2 Genehmigung der Erziehungsberechtigten zum Spielen in einer Seniorenmannschaft.
Sollte ein Verein Punkt 3.1 nicht erfüllen, so besteht die Möglichkeit max. zwei Jugendliche für den Seniorenspielbetrieb freustellen zu lassen. Dies muss gesondert über den Jugendausschuss beantragt werden.
4. Die Spielerlaubnis wird als vertretbar angesehen, wenn:
 - 4.1 Der/Die U17 Spieler/in an mindestens zwei vom DBV gewerteten Turnieren teilnimmt. An mindestens einem davon muss in dem Jahr der Runde und vor dem ersten Saisonspiel der Seniorenmannschaft teilgenommen werden. Das Zweite muss vor Beginn der Rückrunde absolviert sein.
 - 4.2 Der/Die U15 Spieler/in muss unter den besten **acht** Teilnehmern der aktuellen U15-Verbandsrangliste zu finden sein. (Grundlage ist die DBV-Rangliste)
5. Für den Spielbetrieb innerhalb des BVRP aktivierte Jugendliche können auch an den Mannschaftswettkämpfen der Jugendlichen teilnehmen.
6. Die Starterlaubnis ist vereinsgebunden und wird bei einem Vereinswechsel überprüft und muss von diesem neu beantragt werden.
7. Für Seniorenmannschaften aktivierte Jugendliche sind verpflichtet, auch bei Terminüberschneidungen durch Rundenspiele, bei Qualifikation auf überregionalen Turnieren sowie Maßnahmen wie beispielsweise Kaderlehrgänge teilzunehmen. Bei Verstoß (Nichtteilnahme oder Nichtfreigabe durch den Verein) erlischt automatisch die Starterlaubnis für Seniorenmannschaften, es sei denn der Jugendausschuss hat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zugelassen; dies gilt jedoch nicht in der Altersklasse U19.
8. Hat ein Verein nur eine Jugend- oder Schülermannschaft gemeldet, welche vom Spielbetrieb zurückgezogen oder ausgeschlossen wird, erlischt die daran gebundene Starterlaubnis, wenn mehr als zwei Jugendliche in der AK U15 und/oder U17 für die Seniorenrunde startberechtigt sind.
9. Die Starterlaubnis von aktivierten Jugendlichen für Seniorenmannschaften wird auf der BVRP-Homepage veröffentlicht und gilt für die komplette Saison in dem der Antrag gestellt wird. Bei abgelehnten Anträgen erhalten die Vereine einen entsprechenden Bescheid.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Verbandstag beschlossen werden.

Andere Beschlüsse der Jugendvollversammlung dürfen vom Verbandstag weder geändert noch ergänzt werden; sie können nur an die Vollversammlung zurückverwiesen werden.

§ 13 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften zwischen maximal drei Vereinen werden für die Mannschaftsrunde zugelassen, wenn dies im Verbandsinteresse liegt. Die Spielgemeinschaft benennt gegenüber dem BVRP den führenden Verein.

§ 14 Verbandsturniere

Die im Schüler und Jugendbereich stattfindenden Ranglisten- und Meisterschaftsturniere werden durch das Jugend-Wettkampfsystem des BVRP geregelt. Dieses orientiert sich nach den Vorgaben des DBV. Der Turniermodus wird aus dem, vom DBV vorgegebenen, Turniersystem-Pool ausgewählt. Dieser kann je nach Anzahl der Teilnehmer variieren.

Meldungen sind ausschließlich über die Turnierplattform „Turnier.de“ möglich und obliegen ebenso wie die Vergabe von Ranglistenpunkten sowie der Pflege der Rangliste dem DBV.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch die Vollversammlung am 19. Juni 2020 angenommen. Sie tritt mit Bestätigung durch den Verbandstag des BVRP am 26. Juni 2020 in Kraft.